

A 657

Anfrage Engler Pia und Mit. über die einmalige Reduktion der Verwaltungskostenbeitäge für Arbeitgebende und Selbständigerwerbende

eröffnet am 22. Juni 2021

Das Sozialversicherungszentrum WAS Luzern informierte am 14. Juni 2021 auf seiner Homepage, und mit einem Brief und Flyern auch die Arbeitgebenden, dass die WAS Ausgleichskasse Luzern die angeschlossenen Arbeitgebenden und Selbständigerwerbenden mit einer einmaligen Reduktion ihrer Verwaltungskostenbeiträge um 50 Prozent unterstützt. Damit soll die schwierige wirtschaftliche Lage während der Corona-Pandemie gelindert werden, begründet das WAS. Weiter wird erklärt, dass diese einmalige Ausschüttung der Ausgleichskasse dank effizienten Arbeitsprozessen, einem hohen Digitalisierungsgrad sowie guter Performance der Kapitalanlagen möglich ist. Von den insgesamt 4,1 Millionen Franken profitieren rund 24'000 Arbeitgebende und 16'000 Selbständigerwerbende, welche bei der WAS Ausgleichskasse Luzern angeschlossen sind.

Gerne erwarten wir die Beantwortung folgender Fragen:

- Bei der Ausschüttung wurden auch Kleinstbeträge unter 3 Franken berücksichtigt. Für die Kommunikation wurde dem Schreiben eigens noch ein eigener Flyer beigelegt. Wurde es in Betracht gezogen, die Information mit dem Versand der Rechnungen 2021 – mit einem einfachen Hinweis auf die Rückerstattung und Gutschrift der Reduktion – zu versenden?
- 2. Auf welche (gesetzliche) Grundlage stützt sich dieser Entscheid?
- 3. Steht diese Ausschüttung beziehungsweise Reduktion der Verwaltungskostenbeiträge effektiv im unmittelbaren Zusammenhang mit der Corona-Pandemie? Wäre eine Reduktion der Beiträge nicht auch ohne Corona-Pandemie absolut angebracht gewesen?
- 4. In diesem Zusammenhang interessiert es, ob diese finanzielle Entlastung für alle Arbeitgebenden und Selbständigen gleichermassen gilt, also auch für solche, die nachweislich von der Corona-Pandemie profitiert und teils Spitzenumsätze gemacht haben? Wenn ja, wie wird dies begründet?
- 5. Die Verwaltungskostenbeiträge werden auch für Nichterwerbstätige erhoben. Aus welchen Gründen kommen diese nicht in den Kreis der Begünstigten?
- 6. Die Verwaltungskostenbeiträge haben die Aufgabe, die entstehenden Verwaltungskosten aus dem Vollzug der Sozialversicherungswerke des Bundes zu decken. Gibt es weitere Zwecke für die Erhebung von Verwaltungskostenbeiträgen? Wie hoch ist der jährliche Bedarf zur entsprechenden Kostendeckung?
- 7. Falls ein regelmässiger jährlicher Überschuss aus den erhobenen Verwaltungskostenbeiträgen resultiert, ist es angezeigt, die Ansätze der Verwaltungskostenbeiträge längerfristig einer Überprüfung zu unterziehen? Falls ja, aus welchen Gründen? Falls nein, warum nicht?
- 8. Die Beiträge für die Verwaltungskosten für Arbeitgebende sind nach Lohnsumme abgestuft und bewegen sich zwischen 2,20 und 0,60 Prozent, für Selbständige werden 2,75 Prozent und für Nichterwerbstätige 3 Prozent der massgebenden Versicherungsbeiträge erhoben. Wie können diese unterschiedlichen Ansätze zwischen den Leistungserbringenden begründet werden? Wurde eine Harmonisierung der Beiträge für alle Leistungserbringenden auch schon in Betracht gezogen? Wenn ja, aus welchen Gründen wurde dies verworfen? Wenn nein, könnte dies bei einer Überprüfung in Betracht gezogen werden?

Engler Pia
Schuler Josef
Setz Isenegger Melanie
Budmiger Marcel
Meyer Jörg
Brunner Simone
Wimmer-Lötscher Marianne
Roth David
Sager Urban
Schneider Andy
Muff Sara
Fässler Peter
Candan Hasan
Meier Anja
Ledergerber Michael